

Sportlermanagementvertrag

Zwischen

Frau/Herrn,
vertreten durch die Rechtsanwaltskanzlei Eulberg & Ott-Eulberg, Ludwigstr. 2,
86152 Augsburg,
- *nachstehend Sportler genannt* -,

und

Herrn/Frau,
- *nachstehend Sportlermanager genannt* -

Präambel

Der Sportler ist als Berufssportler im tätig und beabsichtigt, diesbezüglich die Dienste eines Sportlermanagers in Anspruch zu nehmen. Der Sportlermanager berät und betreut Sportler in den Bereichen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Der Sportmanager verpflichtet sich, den Sportler nach besten Kräften zu betreuen, insbesondere durch

- a)
- b)
- c)

(2) Der Sportler beauftragt den Sportlermanager mit der nicht ausschließlichen Vermarktung seiner Person als Berufssportler und seiner sportlichen Erfolge.

(3) Der Sportlermanager ist verpflichtet, Anbahnungsgespräche zu führen. Zum Abschluss von Verträgen im Namen und in Vertretung des Sportlers ist der Sportlermanager nicht berechtigt.

(4) Der Sportler wird dem Sportlermanager sämtliche für die Durchführung dessen Tätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, insbesondere laufende Verträge vorlegen.

(5) Die weiteren Aufgaben des Sportlermanagers werden wie folgt definiert:
.....

§ 2 Vergütung

(1) Der Sportler zahlt an den Sportlermanager für die vertragliche Betreuungstätigkeit einen Betrag von € (in Worten: Euro) monatlich ggf. zzgl. der im Zahlungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, fällig und zahlbar jeweils zum Ende eines jeden Monats/einen Stundensatz von € (in Worten: Euro) ggf. zzgl. der im Zahlungszeitpunkt jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer, fällig und zahlbar innerhalb 14 Tagen nach Zugang der den zeitlichen Aufwand aufführenden Rechnung des Sportlermanagers beim Sportler.

(2) Für den Abschluss von Verträgen mit Dritten, insbesondere Sponsoring- und Werbeverträge, die auf die Tätigkeit des Sportlermanagers zurückzuführen sind, zahlt der Sportler an den Sportlermanager eine Provision in Höhe von % der erhaltenden Netto-Erlöse.

(3) Mit der Vergütung sind sämtliche Ansprüche des Sportlermanagers, insbesondere seine Aufwendungen, abgegolten.

§ 3 Dauer, Kündigung

(1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

(2) Das Recht der außerordentlichen fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Persönliche Leistungspflicht

(1) Der Sportlermanager ist verpflichtet, seine vertraglichen Leistungen persönlich zu erbringen.

(2) Eine Leistung durch Dritte – ganz oder teilweise – ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Sportlers zulässig.

§ 5 Geheimhaltungspflicht, Rückgabe von Unterlagen

(1) Der Sportlermanager ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die er bei oder gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben erfährt, besondere Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung dieses Vertrages fort.

(2) Der Sportlermanager verpflichtet sich, von geschäftlichen Unterlagen weder Abschriften noch Fotokopien für persönliche Zwecke herzustellen. Nach Kündigung dieses Vertrages sind sämtliche geschäftlichen Unterlagen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Sportlermanager nicht zu.

§ 6 Geheimhaltung

1. Die Parteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Verhandlung und dem Abschluss dieses Vertrages über diesen Vertrag, die darin vorgesehenen Rechtsgeschäfte und die anderen Parteien erhalten haben (einschließlich des Inhaltes dieses Vertrages, insbesondere die Person

der Parteien sowie den Kaufpreis), gegenüber Dritten streng vertraulich zu behandeln, soweit nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften, vollstreckbarer gerichtlicher Entscheidungen oder behördlicher Verfügungen Offenbarungspflichten bestehen. Besteht eine solche Offenbarungspflicht, so werden sich die Parteien wechselseitig so rechtzeitig hierüber unterrichten, dass die jeweils andere Partei die Möglichkeit hat, gerichtliche Hilfe, insbesondere in Form des einstweiligen Rechtsschutzes, gegen die beabsichtigte Offenbarung in Anspruch zu nehmen. Dritte im Sinne dieser Bestimmung sind nicht diejenigen Mitarbeiter und Berater der Parteien, die von der jeweiligen Partei im angemessenen Umfang mit der Vorbereitung, dem Abschluss und der Durchführung dieses Vertrages beauftragt werden. Unberührt bleibt das Recht der Parteien zur Vorlage dieses Vertrages in einem Schiedsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren, dessen Streitgegenstand Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind.

2. Presseveröffentlichungen zum Abschluss dieses Vertrages sind nur zulässig, wenn die Parteien zuvor über deren Inhalt abgestimmt haben.

3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Umstände, die sich aus öffentlich zugänglichen oder einsehbaren Registern ergeben. Dies betrifft vor allem die Übertragung der Geschäftsanteile an sich.

§ 7 Gerichtsstand/Schiedsgericht

1. Sämtliche Streitigkeiten aus, im Zusammenhang mit oder in Bezug auf diesen Vertrag, einschließlich von Streitigkeiten über die Wirksamkeit dieses Vertrages und dieser Schiedsgerichtsklausel, sind unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs durch ein Schiedsgericht nach den Schiedsgerichtsregeln der Deutsche Institution für Sportschiedsgerichtsbarkeit e.V. (DISS) zu entscheiden. Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern. Die Sprache des Schiedsgerichts ist Deutsch. Schiedsgerichtsort ist München.

2. Für Entscheidungen, die den ordentlichen Gerichten vorbehalten sind, ist ausschließlicher Gerichtsstand Augsburg. Des Weiteren haben die Erwerber ein Wahlrecht zwischen einem Schiedsgericht sowie den ordentlichen Gerichten, sofern Streitgegenstand eventuelle Schutzrechtsverletzungen sind.

§ 8 Mitteilungen

1. Alle Erklärungen oder Mitteilungen in Zusammenhang mit diesem Vertrag bedürfen der Schriftform, soweit nicht durch das Gesetz zwingend notarielle Beurkundung oder eine andere Form vorgeschrieben ist, und sind entweder persönlich zu übergeben oder per Boten, Post oder Telefax dem Adressaten zu übersenden.

2. Erklärungen und Mitteilungen an die Veräußerer sind zu richten an

[Name]

[Adresse]

Telefon:

Telefax:

email:

und in Kopie zu übersenden an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

3. Erklärungen und Mitteilungen an die Erwerberin sind zu richten an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

und in Kopie zu übersenden an

[Name]
[Adresse]
Telefon:
Telefax:
email:

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Dieser Vertrag enthält mit seinen Anlagen alle Vereinbarungen, die die den Parteien in Bezug auf die hierin geregelten Transaktionen getroffen haben. Nebenabreden bestehen nicht. Alle Vereinbarungen, die die Parteien vor dem Abschluss dieses Vertrages in Bezug auf die hierin geregelten Transaktionen getroffen haben, sind durch den Abschluss dieses Vertrages überholt und werden hierdurch ersetzt.

2. Die Überschriften in diesem Vertrag sind lediglich redaktioneller Art und bei der Auslegung nicht mit zu berücksichtigen.

3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, sofern nicht durch das Gesetz zwingend notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

4. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Lücke die wirksame Regelung zu vereinbaren, die nach dem wirtschaftlichen Zweck dieses Vertrages dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben bzw. gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

....., den



.....
Sportler,
vertreten durch die Rechtsanwalts-
kanzlei Eulberg & Ott-Eulberg

.....
Sportlermanager